

Erbrecht

# Fallstricke beim Vererben

Testamente sollten gut gemacht sein, dann nimmt das Erbe ohne Streit den gewünschten Weg. Aber sie sind nur ein Teil der Vorsorge, zu der etwa auch die Erstellung von Vollmachten gehört. Die Praxis sieht oft anders aus. Erbrechtler geben die richtigen Tipps.

Es ist schon erstaunlich: Jedes Jahr werden rund 400 Milliarden Euro in Deutschland vererbt. Doch fast 40 Prozent der Deutschen haben sich noch nicht mit dem Thema Erbrecht befasst. „Das deutsche Erbrecht bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten, die eigenen Wünsche und Vorstellungen konkret umzusetzen“, sagt Rechtsanwalt Claas Thien. Er weiß, wovon er spricht. Als Fachanwalt für Erbrecht in der Kanzlei d'Avoine Teubler Neu Rechtsanwälte kennt er die rechtlichen Fallstricke. „Aber viele Menschen schieben den Gedanken an die Errichtung ihres eigenen Testaments vor sich her“, beobachtet der Experte.

Wer ein Testament verfassen will, muss einiges beachten. Immer wieder erlebt Thien, der seit 2007 als Rechtsanwalt im Erbrecht tätig ist, dass Testamente am PC getippt wurden. „Solche Testamente sind unwirksam, selbst wenn sie unterschrieben sind“, warnt der Anwalt. Ein Testament muss mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein. Es sollte Datum und Ort angeben. Thien kennt dramatische Fälle: „Besonders ärgerlich ist ein unwirksames Testament für nicht verheiratete Paare. Der länger lebende Partner geht komplett leer aus, obwohl Paare zum Teil seit Jahrzehnten zusammenlebten.“

Sofern ein Testament keine Wirksamkeit entfaltet, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Gerade die ist oft nicht gewünscht. Das Gleiche geschieht, wenn ein Testament abhandenkommt – auch das kommt vor. Es soll sogar Menschen geben, die ein Testament verschwinden lassen. Dem können Erblasser aber vorbeugen und das Testament beim örtlichen Amtsgericht (Abteilung Nachlassgericht) hinterlegen. Das kostet einmalig 75 Euro, „Änderungen und Widerruf sind jederzeit möglich“, sagt der Erbrechtspraktiker.

## Was sollte Inhalt eines Testaments sein?

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind unbegrenzt. Als Beispiel nennt der Erbrechtsspezialist die Vor- und Nacherbschaft bei Immobilien. Die bietet sich oft in Patchwork-Familien an: So könnte zum Beispiel ein Erblasser seine Lebensgefährtin als Vorerbin auf sein Grundvermögen einsetzen. Dann erbt sie zwar bei seinem Tod, kann aber nicht frei über das Grundvermögen verfügen. Denn wer

bei ihrem Tode das Immobilienvermögen erbt – der „Nacherbe“ –, das hat der Erblasser in seinem Testament schon festgelegt, zum Beispiel seine Kinder aus früherer Beziehung. „Vermögen kann mit dieser Gestaltung über Generationen im Familienbesitz erhalten bleiben“, plädiert Thien für die Testamentserrichtung.

Der Erblasser kann auch einen Testamentsvollstrecker benennen, der seine Anweisungen umsetzt und den Nachlass verwaltet. Die Erben müssen das grundsätzlich akzeptieren. Diese Gestaltungsmöglichkeit wird zum Beispiel gewählt, wenn potenzielle Erben noch minderjährig sind oder wenn der Erblasser davon ausgeht, dass sie sich ansonsten streiten werden.

**„Das deutsche Erbrecht bietet viele Möglichkeiten, die eigenen Wünsche und Vorstellungen konkret umzusetzen.“**

„Es gibt aber keine Patentrezepte im Erbrecht“,ränkt Thien ein. „Es ist immer der Einzelfall zu prüfen. Ein wichtiges Ziel in der Beratung ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen verschiedenen Berechtigten zu finden, damit es nicht zu jahrelangen Streitigkeiten und kostenintensiven Klageverfahren kommt.“

Eine weitere Schwierigkeit liegt in einer häufig vorkommenden Verwechslung. Vererben und Vermachen bezeichnen juristisch unterschiedliche Zielrichtungen. „Der Erbe tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechtspositionen des Erblassers ein und übernimmt dessen Rechte und Pflichten“, erklärt Thien. Wer hingegen durch Vermächtnis bedacht ist, der kann lediglich vom Erben die vermachten Werte (etwa ein Schmuckstück) herausverlangen und hat ansonsten keine Rechte.

Eine ergiebige Quelle für Verwirrung und Streit sind unklare Formulierungen. „Ein unklares Testament muss ausgelegt und der wahre Wille des Erblassers erforscht werden“, beschreibt der Anwalt die Ursachen dafür. „Dabei kann alles Mögliche herauskommen.“ Das kann der Verfasser des Testaments vermeiden, indem er seinen Willen



Wer ein Testament verfassen will, muss einiges beachten, damit der Nachlass auch in die gewünschten Hände kommt.

genau definiert. „Mit dem Rat eines Experten gelingt das am besten. Anderenfalls riskiert man Unklarheiten und damit Streit“, gibt Thien zu bedenken.

Nächster Fallstrick: Erbengemeinschaften. „Die Entstehung von Erbengemeinschaften sollte vermieden werden. Je mehr Personen zur Erbengemeinschaft gehören, desto komplizierter gestaltet sich die Abwicklung. Denn sämtliche Miterben müssen grundsätzlich alles gemeinsam entscheiden“, erklärt der Jurist. Er kennt Fälle mit 30 Miterben, die im Grundsatz nur einstimmig etwas beschließen können. Wenn dann noch ein Miterbe verstirbt und womöglich eine weitere Erbengemeinschaft an seine Stelle tritt, vergeht noch mehr Zeit, zumal die Erbfolge oft langwierig ermittelt werden muss. Selbst wenn die Miterben bekannt sind, sind sie mitunter nicht erreichbar oder reagieren nicht. „Solche Situationen

sollte man durch ein Testament vermeiden“, rät Thien.

Sollen unbedingt mehrere Erben eingesetzt werden, ist wiederum die Benennung eines Testamentsvollstreckers hilfreich. Der Erblasser muss sich vorab genaue Gedanken machen, was passieren soll. Sollen zum Beispiel Gesellschaftsanteile verkauft werden? Gerade bei Unternehmen ist eine Regelung sehr wichtig, denn schließlich geht es um die Zukunft eines Betriebes und seiner Mitarbeiter. „Ein Unternehmer sollte dringend ein Testament errichten, welches mit dem Gesellschaftsvertrag im Einklang steht. Ohne Testament ist die Handlungsfähigkeit des Unternehmens in Gefahr“, warnt der Experte. „Außerdem sollten Unternehmer Vollmachten ausstellen, vor allem für Fälle, in denen sie aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung nicht selbst entscheiden können.“ Unternehmensinhaber

sehen oft keine Notwendigkeit, die eigene Nachfolge zu regeln. „Die Überleitung des Unternehmens auf die nächste Generation dauert aber lange und sollte gut vorbereitet sein“, rät Thien. „Im Vordergrund stehen die Sicherung der Unternehmensfortführung und damit der Arbeitsplätze, die Absicherung der Familie, die Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen und die Optimierung der Erbschaftsteuer“, betont Thien, der auch als Fachberater für Unternehmensnachfolge tätig ist.

Falls keine Vollmachten im privaten oder unternehmerischen Bereich vorliegen, kann das Amtsgericht im Ernstfall einen gesetzlichen Betreuer bestellen. „Das kann, muss aber nicht ein Familienmitglied sein“, gibt der Anwalt zu bedenken. Weiteres Problem: „Abläufe verzögern sich, da viele Entscheidungen der Zustimmung des Gerichtes bedürfen.“ Im Unterschied zum Testament reicht bei der Vollmacht ein maschinengeschriebener Text, der aber auch unterschrieben sein muss. Die Daten der Vollmacht sollte man zudem im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer online hinterlegen. „Mit dieser Registrierung ist sichergestellt, dass das Gericht die zuvor bestimmte Vertrauensperson über den Eintritt des Ernstfalles informiert und somit kein fremder Berufsbetreuer bestellt wird“, sagt Thien.

Enterben – ebenfalls eine schwierige Sache. Unter anderem Kinder können dann ihren Pflichtteil verlangen. Kinder haben einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Erben, der ein Nachlassverzeichnis mit allen Aktiva und Passiva erstellen muss. Es kann auch eine Wertermittlung verlangt werden, wenn der Verkehrswert von Nachlassgegenständen streitig ist. Für die Zahlung der Pflichtteilquote gibt es klare Regeln. Sie entspricht der Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Beispiel: In einer Familie mit drei Kindern ist die Ehefrau tes-

tamentarische Alleinerbin, die Kinder wurden enterbt. Laut gesetzlicher Erbfolge (bei Zugewinnsgemeinschaft) bekäme die Mutter die Hälfte, die Kinder jeweils ein Sechstel. Diesen steht trotz Enterbung ein Zahlungsanspruch in Höhe von je ein Zwölftel des Nachlasses zu. Tücken liegen darüber hinaus in der vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten. Eltern übertragen häufig als Schenkung Vermögenswerte an ihre Kinder, nach dem Motto: Lieber mit der warmen Hand geben als mit der kalten. Gerade bei Immobilien lässt sich so Erbschaftsteuer sparen. „Die Eltern sollten aber auch an sich denken, denn später können hohe Heim- oder Pflegekosten anfall-

en“, rät der Experte. Sie können sich zum Beispiel ein Nutzungsrecht – Nießbrauch genannt – vorbehalten. Damit können sie das Objekt weiter bewohnen und zudem etwaige Mieten vereinnahmen. Problematisch wird es, wenn sich Eltern und Kinder nach der Schenkung zerstreiten, was immer wieder vorkommt. „Für einen Widerruf der Schenkung sind die gesetzlichen Hürden sehr hoch“, warnt Thien, der bereits entsprechende Klageverfahren führte. All das sind nur Ausschnitte des Erbrechts. Die Ausführungen zeigen: Besser frühzeitig alles klar und deutlich im Testament regeln, als hinterher den Erben lange, streitvolle Auseinandersetzungen zu hinterlassen.



Der Sitz der Anwaltskanzlei ATN Rechtsanwälte (d'Avoine Teubler Neu) an der Bembergstraße in Wuppertal



Rechtsanwalt Claas Thien ist Fachanwalt für Erbrecht in der Kanzlei d'Avoine Teubler Neu.